

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Blankenheim hat am 19.12.2002 den Bebauungsplan Blankenheim Nr. 4 B III „Gewerbegebiet Blankenheim NORD, 2. Erweiterung“, 2. Änderung und 1. Ergänzung - die Abgrenzung des Planbereiches ergibt sich aus der anliegenden Übersichtskarte Maßstab 1 : 5000 - gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB hat folgenden Wortlaut:

"Der Bebauungsplan Blankenheim Nr. 4 B III „Gewerbegebiet Blankenheim-NORD, 2. Erweiterung“, 2. Änderung und 1. Ergänzung -s. Anlage- wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Begründung - siehe Anlage - wird zugestimmt."

Die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete ist durch die ordnungsbehördliche Verordnung vom 08.05.2003 – Az.: 51.2-1.1 (Amtsblatt Köln vom 02.06.2003, Nr. 22, S. 228) verfügt worden.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bei der Gemeindeverwaltung Blankenheim, Rathaus, Bauamt während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) in der derzeit geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) in der derzeit geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die Vorschriften des § 214 Abs. 1 Nr. 3 BauGB bleiben unberührt.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

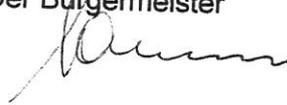
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

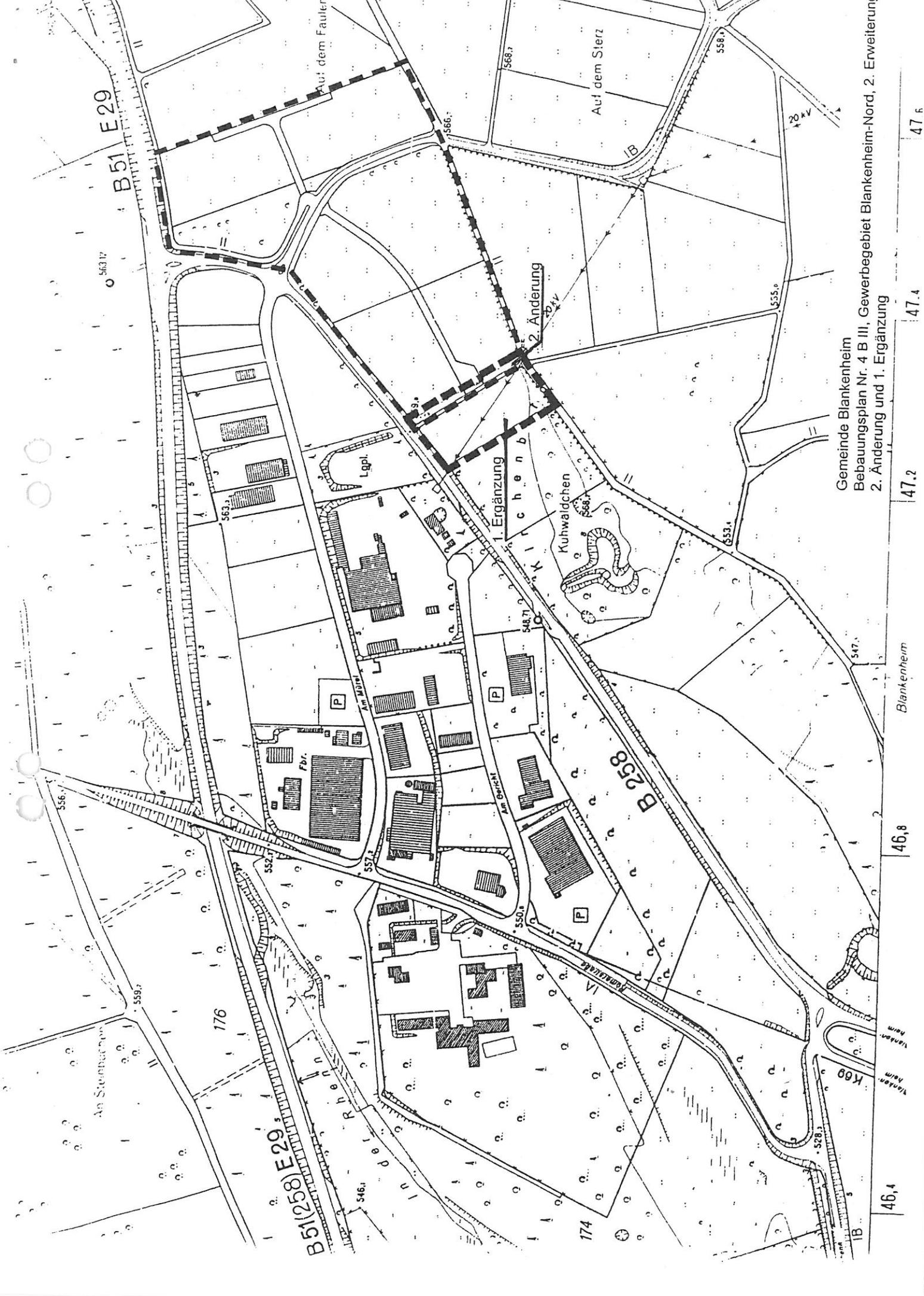
Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Auslegung sowie die nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Blankenheim Nr. 4 B III „Gewerbegebiet Blankenheim NORD, 2. Erweiterung“, 2. Änderung und 1. Ergänzung in Kraft.

Blankenheim, 11.03.2004

Gemeinde Blankenheim
Der Bürgermeister





Gemeinde Blankenheim
 Bebauungsplan Nr. 4 B III, Gewerbegebiet Blankenheim-Nord, 2. Erweiterung,
 2. Änderung und 1. Ergänzung

46,4

46,8

47,2

47,6

Blankenheim

K 09